



Satzung Rad-Renn-Club „Blitz“ Essen-Kray 1953 e.V.

Diese geänderte Satzung wird auf der Jahreshauptversammlung
am 9. Januar 2022 in Essen-Kray zur Abstimmung vorgelegt

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
I. Name und Sitz	3
§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	3
II. Zweck und Gemeinnützigkeit	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Grundsätze der Tätigkeit	3
III. Mitgliedschaft	3
§ 5 Voraussetzung, Arten der Mitgliedschaft	3
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 8 Rechte der Mitglieder	4
§ 9 Pflichten der Mitglieder	4
§ 10 Beiträge, Gebühren, Sonderabgaben	4
IV. Struktur	4
§ 11 Verbandszugehörigkeit	4
V. Organe des Vereins	4
§ 12 Mitgliederversammlung	4
§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung	5
§ 14 Der Vereinsvorstand	5
VI. Allgemeine Bestimmungen	6
§ 15 Dopingklausel	6
§ 16 Versammlungen, Abstimmungen und Wahlen	6
§ 17 Vergütung der Tätigkeiten der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit	6
§ 18 Kassenprüfer	6
§ 19 Haftung	7
§ 20 Datenschutz	7
§ 21 Offizielle Veröffentlichungen	7
§ 22 Auflösung	7
§ 23 Abgabenordnung	7
§ 24 Inkrafttreten	7

Präambel

- Der Radsportverein Rad-Renn-Club Blitz Essen-Kray, im Folgenden kurz der RRC, ist nach demokratischen Grundsätzen in freien Wahlen aufgebaut.
- Der RRC vertritt den Grundsatz religiöser, politischer, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.
- Der RRC wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Diskriminierung und jede Form von politischem Extremismus.
- Der RRC verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter. Die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern ist eine ständige Aufgabe und Verpflichtung.
- Der RRC fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund.
- Der RRC tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- Der RRC, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur.

Zur Klarstellung

Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit wird im nachfolgenden Satzungstext auf die ausdrückliche Nennung der männlichen und weiblichen Form verzichtet. Gleichwohl sollen sich alle Männer und Frauen gleichermaßen angesprochen fühlen.

I. Name und Sitz

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

1. Der am 1. März 1953 gegründete Verein führt den Namen „Rad-Renn-Club „Blitz“ Essen Kray 1953 e.V.“ und wird im Folgenden kurz RRC oder Verein genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Essen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind Rot-Weiß-Blau.

II. Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Radsports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - (1) Förderung, Pflege und Beaufsichtigung aller Zweige des Radsports und des Radfahrwesens, sowie die Vertretung seiner Belange nach innen und außen.
 - (2) Interessenvertretung für den Leistungs-, Freizeit- und Breitensport, den gesundheitsorientierten Sport und den Sport für Menschen mit Behinderung im Zusammenhang mit der Sportausübung mit dem Fahrrad.
 - (3) Beteiligung im Hinblick auf das Fahrradfahren im Rahmen seiner Möglichkeiten an der Sport-, Gesundheits- und Verkehrspolitik.
 - (4) aktive Jugendarbeit im Sport und außerhalb des Sports.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der RRC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der RRC ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Grundsätze der Tätigkeit

1. Der RRC versteht sich als Interessenverband für das Fahrradfahren.
2. Eine besondere Aufgabe wird in der Jugendarbeit gesehen. Neben der Talentsuche und einem langfristigen Trainings- und Leistungsaufbau mit entsprechenden Trainings- und Wettkampf-Systemen bedeutet Jugendarbeit im Sport für den RRC auch Bildungsarbeit mit jungen Menschen und Erziehung zum Fair Play. Insofern ist der RRC sich seiner ethischen, pädagogischen, entwicklungspsychologischen und medizinischen Verantwortung bewusst.
3. Der Kampf gegen Doping und Leistungsmanipulation stellt eine zentrale Aufgabe des RRC dar. Er setzt die Säulen des Antidopingprogramms gemäß der Richtlinien des Landessportbundes NRW, des BDR und der NADA um, insbesondere im Bereich Prävention und Aufklärung.
4. Als Verein, dessen Mitglieder den Radsport auch in der freien Natur ausüben, beachtet der RRC den Schutz der Umwelt und fördert eine natur- und landschaftsverträgliche Ausübung des Radfahrens.
5. Der RRC ist nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut. Parteipolitische, religiöse und extremistische Bestrebungen sowie Einflussnahmen von Funktionsträgern auf Mitglieder sind ausgeschlossen.
6. Der RRC verpflichtet sich zu verantwortungsvollem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Verbandsführung.

III. Mitgliedschaft

§ 5 Voraussetzung, Arten der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können alle Personen ungeachtet ihrer Herkunft werden.
2. Ehrenmitglieder sind dazu ernannte natürliche Personen, die sich um den RRC oder den Radsport in besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie brauchen nicht Mitglied des RRC zu sein. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehemalige Vorsitzende des Vereins können von der Mitgliederversammlung, auf Antrag des Vorstandes, zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Um Mitglied gemäß § 5 im Verein zu werden, muss der vorgegebene Mitgliedsantrag an den Vorstand des RRC gerichtet werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - (1) Austritt aus dem Verein
 - (2) Ausschluss aus dem Verein
 - (3) Tod

2. Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein
 - (1) kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären (6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres).
3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann erfolgen, wenn es
 - (1) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht.
 - (2) in grober Weise den Interessen des Vereines und seiner Ziele zuwiderhandelt.
 - (3) sich grob unsportlich verhält.
 - (4) dem Verein oder dem Ansehen des Vereines durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
 - (5) nach zweimaliger, vergeblicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem RRC nicht nachgekommen ist.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Alle volljährigen Vereinsmitglieder sowie Ehrenmitglieder besitzen als natürliche Personen das aktive und passive Wahlrecht für alle Ämter und Funktionen, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt.
2. Die Mitglieder sind berechtigt,
 - (1) nach Maßgabe dieser Satzung an Versammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Rede- und Stimmrecht auszuüben.
 - (2) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein im Rahmen der hierzu getroffenen Regelungen, Zuständigkeiten und Möglichkeiten zu verlangen.
 - (3) die vom Verein geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände nach Maßgabe der dafür bestehenden Bestimmungen zu nutzen.
 - (4) die Beratung durch den Verein im Rahmen dessen Zuständigkeit und Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen.
 - (5) an den Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der dafür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- (1) die Satzung, im Sportbetrieb die Sportordnung und Wettkampfbestimmungen des BDR, sowie die durch offizielle Bekanntmachungen des BDR bzw. des Radsportverbandes veröffentlichten zusätzlichen Bestimmungen und Beschlüsse in der jeweils gültigen Fassung zu befolgen.
- (2) die Interessen des Vereins zu wahren.
- (3) die festgesetzten Beiträge zu entrichten und sonstigen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen.

§10 Beiträge, Gebühren, Sonderabgaben

1. Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages werden auf der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge beinhalten die vom RRC an den BDR zu entrichtenden Beiträge und die Prämien für die Versicherung der Mitglieder. Erhöhen sich diese Zahlungspflichten, erhöht sich automatisch der Mitgliedsbeitrag in entsprechender Höhe, ohne dass es einer Festsetzung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
2. Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein eine Aufnahmegebühr und Entgelte und Gebühren für besondere Leistungen verlangen. Höhe und Fälligkeit einer Aufnahmegebühr und der Entgelte werden durch den Vorstand festgesetzt.
3. Bei einem besonderen Finanzierungsbedarf können die Mitglieder zur Zahlung einer Umlage verpflichtet werden. Höhe und Fälligkeit einer Umlage wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe der Umlage darf den einfachen Jahresbeitrag des jeweiligen Mitglieds nicht überschreiten.
4. Das Nähere regelt die aktuelle Beitrags- und Gebührenordnung, für deren Änderungen der Vorstand zuständig ist, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt.
5. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

IV. Struktur

§11 Verbandszugehörigkeit

1. Der RRC ist im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. organisiert und Mitglied im BDR.
2. Der RRC kann die Mitgliedschaft in anderen Organisationen erwerben, wenn dies zur Zweckverwirklichung förderlich ist.

V. Organe des Radsportvereins

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des RRC. Sie entscheidet über die ihr im Rahmen dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
2. Die Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

4

VEREINSSATZUNG DES RRC „BLITZ“ ESSEN-KRAY 1953 E.V.
AUF DER JHV AM 1. AUGUST 2021 EINSTIMMIG ANGENOMMEN

ES ERGABEN SICH ABER ÄNDERUNGEN IN §12 ABS. 4, 6 UND 9 SOWIE IN § 14 DURCH DAS AMTSGERICHT ESSEN DIESE WURDEN DURCH NOTAR PROYER IN DIESE SATZUNG EINGEPFLEGT

3. Der Termin und Ort der Mitgliederversammlung ist spätestens sechs Wochen vorher durch den Vorsitzenden, im Vertretungsfall von einem stellvertretenden Vorsitzenden im öffentlich zugänglichen Bereich der Internetseite des RRC unter <http://www.blitzkray.de>, per E-Mail und Post bekannt zu geben. Der Tag der Versammlung und der Tag der Bekanntgabe bleiben bei der Berechnung der Frist unberücksichtigt.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens vier Wochen vor dem nach Abs. 3 bekanntzugebenden Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung werden spätestens zwei Wochen vor der anberaumten Mitgliederversammlung im nichtöffentlichen Bereich der Internetseite des RRC eingestellt.
6. Jede Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden -im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes nach § 26 BGB- geleitet, der die Versammlungsleitung an andere Vorstandsmitglieder delegieren kann. Für die Wahl des Vorsitzenden ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu wählen.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von einem zu Beginn der Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer zu protokollieren. Aufzunehmen sind auch die Abstimmungsergebnisse sowie die Art der jeweiligen Abstimmung. Das Protokoll hat Angaben über Zeit und Ort der Versammlung, Anzahl der erschienenen Mitglieder und Stimmrechte zu enthalten.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - (1) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - (2) die Entgegennahme der Rechnungslegung durch den Geschäftsführer „Finanzen“.
 - (3) die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer.
 - (4) die Entlastung des Vorstandes.
 - (5) die Wahl und Abwahl des Vorstandes.
 - (6) die Genehmigung des Haushaltsplans.
 - (7) die Wahl der Kassenprüfer.
 - (8) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - (9) die Änderung der Satzung und die Beschlussfassung über die Auflösung des RRC.
 - (10) die Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
 - (11) In der Mitgliederversammlung antragsberechtigt sind
 - (1) die Mitglieder.
 - (2) die Vorstandsmitglieder.
 - (3) die Kassenprüfer.

§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende, in dessen Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, kann nach eigenem Ermessen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Der Vorsitzende, in dessen Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn
 - (1) das Vorstand dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt, oder
 - (2) die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird.

§ 14 Der Vereinsvorstand

1. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereines. Er erfüllt die Aufgaben des RRC im Rahmen und im Sinne dieser Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
2. Eine Person darf nicht zugleich zwei Positionen innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes besetzen. Hiervon unberührt bleibt die kommissarische Übernahme der in dem jeweiligen Ressort anfallenden Aufgaben.
3. Die Aufgabenverteilung der Mitglieder des Vorstandes wird in einer Geschäftsordnung geregelt.
4. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet der Vorstandsvorsitzende während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben. Die Position des stellvertretenden Vorsitzenden kann durch Beschluss des Vorstandes neu besetzt werden. Die Neubesetzung ist zeitlich befristet bis zum Ablauf der nächsten Mitgliederversammlung, die zwingend über eine Nachbesetzung des Vorstandes zu entscheiden hat.
5. Der Vorstand kann aufgaben- und projektbezogenen Arbeitsgruppen bilden. Diese stehen dem Vorstand beratend zur Seite. Sie können keine Beschlüsse fassen und sind dem Vorsitzenden gegenüber berichtspflichtig. Näheres, insbesondere die Arbeitsweise der Arbeitsgruppen, regelt die Geschäftsordnung.
6. Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden nach dessen pflichtgemäßen Ermessen oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des dreiköpfigen Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des dreiköpfigen Vorstandes anwesend sind. Jedes Mitglied des Vorstandes ist stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden -in dessen Verhinderungsfall des stellvertretenden Vorsitzenden- den Ausschlag.

7. Neben den Mitgliedern des nach § 26 BGB vertretungsberechtigten geschäftsführenden Vorstand wird ein erweiterter Vorstand gebildet.
Dieser erweiterte Vorstand besteht aus:
- dem Touristikwart
 - dem Fachwart Straße/MTB
 - dem Jugendwart
 - dem Pressewart
 - dem Sozialwart
- Die vorbezeichneten Mitglieder des erweiterten Vorstands beraten den geschäftsführenden Vorstand in allen Angelegenheiten, ohne den Verein allerdings nach außen zu vertreten.
Die näheren Aufgaben des erweiterten Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.

VI. Allgemeine Bestimmungen

§15 Dopingklausel

1. Der RRC verpflichtet sich, das Doping mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu bekämpfen und für Maßnahmen einzutreten, die den Gebrauch von verbotenen leistungssteigernden Substanzen unterbinden. Die Verwendung von Doping-Substanzen im Sport ist verboten. Für alle Sportlerinnen und Sportler, sowie sämtliche Hilfspersonen gelten das Anti-Doping-Regelwerk der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA-Code), die Anti-Doping-Ordnung des BDR und die Ordnung des LSB NRW zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils aktuellen Fassung.
2. Für die Unterrichtung über das Anti-Doping Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA-Code) und die Anti-Dopingordnung des BDR ist der Verbands-Anti-Dopingbeauftragte des RSV NRW zuständig. Dieser wird vom Vorstand berufen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederberufung ist jederzeit möglich.
3. Dem Vorstand wird die Aufgabe übertragen, den Anti-Doping-Code des RSV NRW einzuhalten. Der Anti-Doping-Code wird wirksam mit der Veröffentlichung des Verein-Beschlusses in den Bekanntmachungen des RRC durch den Vorsitzenden.

§ 16 Versammlungen, Abstimmungen und Wahlen

- 1: Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen für alle Versammlungen und Sitzungen des RRC. Alle Versammlungen und Sitzungen des RRC sind nicht öffentlich. Auf Beschluss der jeweiligen Versammlung kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise zugelassen werden. Der Versammlungsleiter kann neben den satzungsgemäßen Versammlungsteilnehmern weitere Personen mit beratender Stimme zu Versammlungen hinzuziehen.
2. Den Verlauf der Versammlung bestimmt der Versammlungsleiter nach pflichtgemäßem Ermessen. Er kann das Wort erteilen und entziehen und übt das Hausrecht des Vereines während der jeweiligen Versammlung aus. Der Ablauf der mit der Einberufung veröffentlichten Tagesordnung kann mit Zustimmung der Versammlungsteilnehmer geändert werden.
3. Über alle Versammlungen und Sitzungen des RRC ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut und mit dem Abstimmungsergebnis zu dokumentieren. Der/Die Protokollführer/in wird zu Beginn der Jahreshauptversammlung gewählt und die gewählte Person führt auch für die Vorstandssitzungen sowie Monathauptversammlungen das Protokoll.
4. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes bestimmt, werden Entscheidungen und Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
5. Hat bei Wahlen kein Kandidat die einfache Mehrheit erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl in der Stichwahl entscheidet das Los.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder sowie Ehrenmitglieder. Eine nichtanwesende Person kann gewählt werden, wenn ihre Erklärung zur Bereitschaft der Annahme der Wahl in der Versammlung in Textform vorliegt. Alle Verbandsämter werden einzeln gewählt.
8. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Ein Mitglied hat im Fall der Personalunion nur eine Stimme. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet die Versammlung hierüber, wobei eine Mehrheit von einem Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen ausreicht.
9. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§17 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Verbands- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 18 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig.
2. Je zwei Kassenprüfer prüfen gemeinsam jährlich die Bücher, die Belege und die Kasse. Die Kassenprüfung findet am Donnerstag vor der ordentlichen Mitgliederversammlung (JHV) statt und ist in einem Prüfbericht zu dokumentieren. Der Prüfbericht ist dem Vorstand vor der ordentlichen Mitgliederversammlung (JHV) im Rahmen einer gemeinsamen Schlussbesprechung zu übergeben.

§ 19 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. §3 Nr. 26 a EstG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 20 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten im Verband verarbeitet. Der Vorstand stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff Dritter und Missbrauch geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf die Daten haben.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verpflichten.
3. Um die Aktualität der Daten zu gewährleisten, sind die Mitgliedsvereine verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben dieser Satzung zu schaffen und Veränderungen im Datenbestand umgehend dem Verband oder einem vom Verband mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen. Verstöße hiergegen können geahndet, insbesondere mit gesonderten Gebühren belegt werden. Näheres regelt die Datenschutzordnung.

VII. Veröffentlichungsorgan

§ 21 Offizielle Veröffentlichungen

Offizielle Veröffentlichungen des RRC erfolgen im Internet unter: <http://www.blitzkray.de>

VIII. Schlussbestimmungen

§ 22 Auflösung

1. Die Auflösung des RRC kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, die mit einer Frist von vier Wocheneinzuberufen ist. Der Antrag auf Auflösung ist bei der Einberufung zu bezeichnen und zu begründen.
2. Die Auflösung des Vereines bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Im Fall der Auflösung sind die Mitglieder des Vorstandes die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.
4. Bei Auflösung des Vereins gelten für die Mitglieder die Regelungen gem. der Satzung des BDR.
5. Bei Auflösung des RRC oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Jugendförderung.
6. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 1. August 2021 beschlossen.
2. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Genannte Institutionen und ihre Abkürzungen

Bund Deutscher Radfahrer e.V., Frankfurt	BDR
Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., Duisburg	LSB NRW
Nationale Anti Doping Agentur Deutschland, selbständige private Stiftung des Bürgerlichen Rechts, Bonn	NADA
RadSPORTverband Nordrhein-Westfalen e.V., Düsseldorf	RSV NRW
Welt-Anti-Doping-Agentur (World Anti-Doping Agency), Stiftung schweizerischen Rechts, Lausanne und Montreal	WADA

Essen-Kray, den _____

Gabriele Schwering-Akca